



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 0982

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0074/NL

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Netherlands) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20260982.DE

1. MSG 201 IND 2026 0074 NL DE 18-05-2026 01-04-2026 NL ANSWER 18-05-2026

2. Netherlands

3A. Ministerie van Financiën, Douane Groningen , CDIU.

3B. Ministerie van Landbouw, Visserij, Voedselzekerheid en Natuur, directie Wetgeving en Juridische zaken, afdeling Landbouw en Voedselkwaliteit

4. 2026/0074/NL - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5.

6. Im Rahmen der Notifizierung 2026/074/NL – RENURE (Rückgewinnung von Stickstoff aus Tiermist) haben Sie weitere Informationen angefordert. In der folgenden Mitteilung wird Ihre Frage noch einmal zusammengefasst und beantwortet.

- Die niederländischen Behörden geben an, dass sie nicht beabsichtigen, fortlaufende Untersuchungen der Mineralstoffkonzentrationen hinsichtlich der Einhaltung des in Nummer iv der neuen Bestimmungen festgelegten Grenzwerts für Krankheitserreger oder ihres Gehalts an organischem Kohlenstoff durchzuführen, wobei sie dies damit begründen, dass „Mineralstoffkonzentrate aus der Umkehrosmose in der Regel weniger als 1 % organischen Kohlenstoff enthalten“. Die niederländischen Behörden weisen jedoch darauf hin, dass sich der Gehalt an organischem Kohlenstoff im Laufe der Zeit verändern kann und dass sie beabsichtigen, dies weiterhin zu überwachen. Die Kommission weist auf die Bedeutung einer gleichbleibend hohen Qualität der RENURE-Materialien hin und bittet um weitere Informationen zu diesem Punkt.

Antwort:

Der Gehalt an organischem Kohlenstoff wurde im „Pilotprojekt Mineralstoffkonzentrat“ gemessen; die veröffentlichten Ergebnisse finden sich im Anhang sowie unter <https://edepot.wur.nl/541577>... Aus Seite 32 des Berichts geht hervor, dass bei 65 Proben aus 17 Anlagen der Mittelwert und der Medianwert des TOC-Gehalts nicht über 1 % lagen und dass angesichts der Standardabweichung in keiner Probe ein TOC-Gehalt von >1 % zu erwarten ist.

TOC

Einheit: mg/kg

Medianwert: 3 340

Mittelwert: 3 357

Standardabweichung: 1 463

Stichprobenumfang: 65

Es ist jedoch möglich, dass sich der gesamte organische Kohlenstoff erhöht, wenn Umkehrosmosesysteme bei der



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Entfernung von Wasser aus dem Zufluss effizienter werden. Daher beabsichtigen wir, in Zusammenarbeit mit Wageningen Food and Safety Research und verschiedenen Laboratorien eine Studie zu erstellen, um die TOC-Werte der zur Analyse eingereichten Proben zu analysieren.

Am Jahresende wird beurteilt, ob es notwendig ist, vorgelagerte Tests für diesen Parameter einzuführen, oder ob dieses Überwachungssystem beibehalten werden kann.

- Darüber hinaus betrifft diese TRIS-Notifizierung die Umsetzung der neuen Bestimmungen der Nitratrichtlinie in den Niederlanden, die durch die Richtlinie (EU) 2026/288 der Kommission vom 9. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates hinsichtlich der Verwendung bestimmter Düngematerialien aus Dung eingeführt wurden. Die Kommission möchte betonen, dass die Anwendung dieser neuen Bestimmungen (d. h. die Verwendung von RENURE-Materialien über die Obergrenze für Dung hinaus) erst dann möglich ist, wenn ein Mitgliedstaat alle in den neuen Bestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt hat. Die Kommission stellt fest, dass einige dieser Elemente in dieser TRIS-Notifizierung nicht enthalten sind, wie beispielsweise die Bedingungen hinsichtlich der Besatzdichte und der Ausbringungsmethoden. Die Kommission würde weitere Informationen der niederländischen Behörden zu den verbleibenden Aspekten der Umsetzung begrüßen.

Antwort:

Da RENURE-Materialien rechtlich als Dung angesehen werden, sind bestimmte Bedingungen automatisch erfüllt. Dies ist bei den folgenden Bedingungen möglicherweise nicht sofort ersichtlich:

- vi) die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Düngematerial Unterlagen beigelegt sind, die Angaben über den Gehalt an Stickstoff (N) und Phosphaten (P_2O_5) enthalten, wenn die Konzentration eines dieser Elemente 1 % der Trockenmasse überschreitet, wobei die Abweichung von dem angegebenen Wert höchstens 25 % betragen darf; Diese Anforderung wird über das Echtzeit-Transportdokument für Tiermist (rVDM) umgesetzt, da beim Transport von RENURE-Produkten stets eine Prüfung des N- und P_2O_5 -Gehalts vorgeschrieben ist. Dies ist unter anderem in Artikel 57 der Durchführungsverordnung zum Düngemittelgesetz festgelegt.

- vii) die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Tierbestand und die Dungerzeugung infolge der Anwendung dieses Buchstabens nicht zunehmen, und zwar i) auf nationaler Ebene, wenn der Stickstoffgehalt der jährlichen gesamten jährlichen Dungerzeugung je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche 75 % der in diesem Unterabsatz festgelegten Obergrenze von 170 kg N pro Hektar übersteigt, und ii) auf Ebene der NUTS-2-Gebietseinheiten, für die die Zulassung erteilt wird, wenn der Stickstoffgehalt der gesamten jährlichen Dungerzeugung je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche dieser Gebietseinheiten 75 % der in diesem Unterabsatz festgelegten Obergrenze von 170 kg N pro Hektar übersteigt;

Es wird allgemein erwartet, dass die Kosten für die Dungverarbeitung infolge des Auslaufens der niederländischen Ausnahme von der Nitratrichtlinie, insbesondere durch die Einführung von RENURE, erheblich und strukturell steigen werden. Die Einführung von RENURE wird daher nicht zu einer Senkung der Kosten für die Dungaufbereitung in einem solchen Ausmaß führen, dass eine Erhöhung des Viehbestands gegenüber den letzten Jahren möglich würde.

Dennoch wird der Viehbestand in den Niederlanden auf unterschiedliche Weise begrenzt. Durch das Produktionsrechtssystem wird der Viehbestand auf Betriebsebene für Schweine und Geflügel sowie die Phosphatproduktion für Milchkühe begrenzt. Darüber hinaus wird die Dungproduktion auf nationaler Ebene durch Obergrenzen für die Dungproduktion für alle Tierarten sowie für die Teilsektoren Schweine, Geflügel und Milchvieh begrenzt.

Regional, in den Konzentrationsgebieten im Süden und Osten (siehe Anhang I der Durchführungsverordnung zum Düngemittelgesetz: <https://wetten.overheid.nl/BWBR0004054/2025-12-09/#Bijlage1>), werden die Schweine- und Geflügelbestände weiter eingeschränkt durch die Tatsache, dass Produktionsrechte von außerhalb dieser Gebiete nicht innerhalb dieser Gebiete genutzt werden können.

Diese Systeme sind nach dem Düngemittelgesetz rechtsverbindlich.

Auf NUTS-2-Ebene (Provinzebene) werden die Viehbestände durch das von den Provinzen verwaltete Umweltgenehmigungssystem weiter eingeschränkt. Seit den jüngsten Gerichtsurteilen zur Stickstoffdeposition in N2000-Gebieten ist eine Ausweitung der Tierbestände auf Betriebsebene kaum oder gar nicht möglich, ohne dass zuvor eine erhebliche und nachweisbare Verringerung der Stickstoffdeposition erreicht wird. Daher sind derzeit keine signifikanten



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Verschiebungen der Viehbestände zwischen den Provinzen möglich.

- viii) die Mitgliedstaaten verschärfen die Begrenzungen für das Ausbringen von Düngemitteln (Düngungsraten) gemäß Nummer 1 Absatz 3 dieses Anhangs, um dem erhöhten Risiko von Stickstoffverlusten in Gewässer und Luft Rechnung zu tragen, das sich aus der Verwendung von Düngematerialien ergibt, die die Bedingungen gemäß den Ziffern i bis iv erfüllen, und wenden für diese Materialien einen Äquivalenzkoeffizient für mineralische Düngemittel von 1 an. Mit der Änderung von Anhang B der Durchführungsverordnung zum Düngemittelgesetz wurde der Wirkungskoeffizient für RENURE auf 100 % festgesetzt.

- Die Mitgliedstaaten gewährleisten so weit wie möglich die Erhaltung einer lebenden Pflanzendecke oder gleichwertige Maßnahmen auf den Flächen, auf denen Düngematerialien, die die Bedingungen der Ziffern i bis iv erfüllen, verwendet werden;

Es wird erwartet, dass RENURE (kurzfristig) vor allem auf Grünland verwendet wird. In diesem Zusammenhang gelten die Bestimmungen zur Erneuerung von Grünland gemäß § 4.118 des niederländischen Beschlusses über Aktivitäten und die Umwelt.

Wo dies für andere Kulturen möglich ist, sind Zwischenfrüchte vorgeschrieben oder es gilt eine gleichwertige Maßnahme. Auf Sand- und Lössböden muss gemäß Artikel 4.1193 des Beschlusses über Aktivitäten und die Umwelt spätestens am 1. Oktober nach dem Anbau von Mais eine Zwischenfrucht angebaut werden. Zudem muss auf diesen Böden nach jeder Kultur (soweit möglich) eine Zwischenfrucht angebaut werden; andernfalls ist im folgenden Jahr die Stickstoffausbringungsmenge zu reduzieren. Dies ist in Artikel 28d der Durchführungsverordnung zum Düngemittelgesetz festgelegt. Darüber hinaus ist die Erhaltung der Begrünung eine der Umweltmaßnahmen der GAP.

- die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beim Ausbringen von Düngematerialien, die die Bedingungen der Ziffern i bis iv erfüllen, gegebenenfalls geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um Ammoniakverluste aus landwirtschaftlichen Böden zu verhindern, insbesondere durch Injektion, sofortiges Einarbeiten von auf der Oberfläche aufgetragenen Materialien oder gleichwertige Maßnahmen;

Emissionsarme Ausbringungsverfahren für Dung (und somit auch für RENURE-Produkte) sind bereits vorgeschrieben und müssen dem Dokument über die besten verfügbaren Techniken entsprechen, wie im Umwelt- und Planungsgesetz (Anhang II der Umweltverordnung, die Teil des Umwelt- und Planungsgesetzes ist) festgelegt. Siehe auch: <https://iplo.nl/regelgeving/regels-voor-activiteiten/milieubelastende-activiteiten-hoofdstuk-3-bal/activiteiten/bodem-brengen-meststoffen/beste-beschikbare-technieken-emissiearm-aanwenden/>

- (ix) die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um Emissionen, einschließlich Emissionen in die Luft, die durch die Lagerung von Düngematerialien, die die Bedingungen der Ziffern i bis iv erfüllen, entstehen, so weit wie möglich zu vermeiden, indem sie geeignete Lagerbedingungen und Anforderungen für solche Materialien festlegen; In Abschnitt 4.86 des Beschlusses über Aktivitäten und die Umwelt, der sich auf das Umwelt- und Planungsgesetz stützt, werden die Mindestbedingungen beschrieben, unter denen Dung gelagert werden muss, um Emissionen zu vermeiden.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu